

100.2018.160U
DAM/BIP/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 25. Januar 2019

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiber Bieri

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerin

gegen

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern
Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern

betreffend Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung
(Notenblatt der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern vom
1. Mai 2018; APK 17 299)



A.

A._____ legte im März 2018 den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung zum zweiten Mal ab. Sie erzielte in den drei schriftlichen Prüfungen die Noten 4 (Staats-, Verwaltungs- oder Steuerrecht), 4 (Strafrecht) und 3,5 (Nationales und internationales Privatrecht mit Einschluss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts sowie der Schiedsgerichtsbarkeit), was einen Notendurchschnitt von 3,83 ergibt. Aufgrund dieses Ergebnisses hat A._____ den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden (Notenblatt vom 1.5.2018).

B.

Am 4. Juni 2018 hat A._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt die Aufhebung der Verfügung der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern vom 1. Mai 2018 unter Anhebung der Note im Prüfungsfach Staats-, Verwaltungs- oder Steuerrecht von 4 auf 4,5. Sie sei aufgrund des Bestehens des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung zum mündlichen Prüfungsteil zuzulassen. Zugleich hat A._____ um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die Anwaltsprüfungskommission beantragt mit Vernehmlassung vom 28. Juni 2018 die Abweisung der Beschwerde. Sie hat auf eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verzichtet.

Der Instruktionsrichter hat in der Folge einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet. A._____ hat mit Replik vom 29. August 2018 nochmals zur Sache Stellung genommen. Die Anwaltsprüfungskommission hat am 20. September 2018 eine Duplik eingereicht. Die Beteiligten halten an den gestellten Anträgen fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 KAG). Soweit es um die Beurteilung von Prüfungsleistungen geht, auferlegt es sich im Rahmen der Rechtskontrolle praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung, weil es wesentliche Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Das Verwaltungsgericht beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob die Prüfungsaufgabe dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entspricht, die Transparenz (Nachvollziehbarkeit) des konkreten Bewertungsvorgangs gewährleistet ist, und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen. Diese Zurückhaltung auferlegt sich das Verwaltungsgericht auch dann, wenn es – wie etwa bei juristischen Prüfungen – aufgrund seiner Fachkenntnisse zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre. Steht nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig oder werden Verfahrensmängel gerügt, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 3, Art. 66 N. 4).

1.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin rechtfertigt auch das Vorliegen eines Bewertungsrasters bzw. Korrekturschemas nicht, von der geübten Zurückhaltung bei reinen Bewertungsfragen abzuweichen (vgl. Beschwerde III/2 S. 5). Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle ist daher nur zu überprüfen, ob die Prüfungsexperten ihr Ermessen bei der Bewertung pflichtgemäss, d.h. nach sachlichen Kriterien, ausgeübt haben (vgl. E. 1.2 hiavor; BVR 2016 S. 445 E. 3.2.1, 2016 S. 97 E. 5.4 mit Hinweisen). Dabei wird (immerhin) zu berücksichtigen sein, inwieweit das Raster bzw. die Musterlösung das Expertenermessen eingeschränkt hat (vgl. hinten E. 3.1).

2.

2.1 Die bernische Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; Kandidatinnen und Kandidaten, die den schriftlichen Teil bestanden haben, werden zum mündlichen Teil zugelassen (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung [APV; BSG 168.221.1]). Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die auch über das Bestehen der Prüfung entscheidet (Art. 3 Abs. 1 KAG). Die Bewertung des schriftlichen Teils erfolgt je durch zwei Expertinnen oder Experten (Art. 14 Abs. 2 APV). Die Prüfungsleistungen werden nach einer Notenskala von 1-6 mit einer Abstufung nach halben Noten bewertet, wobei für genügende Prüfungsleistungen Noten von 4 bis 6 vergeben werden (6 = ausgezeichnet; 5,5 = sehr gut; 5 = gut; 4,5 = befriedigend; 4 = ausreichend), während ungenügende Leistungen mit Noten zwischen 1 und 3,5 zu bewerten sind (Art. 16 Abs. 1 und 2 APV). Nach Abschluss des schriftlichen bzw. mündlichen Teils stellt das Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission die Noten der einzelnen Fächer zusammen. Die Noten werden auf Vorschlag der prüfenden Expertinnen und Experten durch die Anwaltsprüfungskommission festgesetzt (Art. 17 APV). Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Note vorliegt (Art. 16 Abs. 3 APV).

2.2 Die Beschwerdeführerin legte im März 2018 den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung zum zweiten Mal ab, wobei sie einen Durchschnitt von

3,83 erreichte (vgl. Prüfungsunterlagen act. 4A Beilage 5; vorne Bst. A). Da sie im zweiten Versuch erfolglos war, ist die ordentliche Wiederholungsmöglichkeit nach Art. 20 Abs. 1 APV ausgeschöpft. – Die Beschwerdeführerin ersucht um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und begründet diesen Antrag mit der Bewertung ihrer Leistung in der schriftlichen Steuerrechtsprüfung, in der sie die Note 4 erzielt hat. Sie verlangt die Anhebung dieser Note von 4 auf 4,5, womit sie die Durchschnittsnote 4 erreichen und den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung bestehen würde. Die Benotung der zwei weiteren schriftlichen Prüfungen ist nicht strittig (vgl. vorne Bst. B).

2.3 Die Kandidatinnen und Kandidaten hatten in der Steuerrechtsprüfung die Aufgabe, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern («der zuständigen Rechtsmittelinstanz») zu redigieren und in der Beilage 1 zur Prüfung (Zusammenstellung der Einkommenssteuerverhältnisse des steuerpflichtigen Ehepaars in den bisherigen Verfahrensstadien) die letzte Kolonne auszufüllen (vgl. act. 4A Beilage 1). Die beiden zuständigen Experten korrigierten die Prüfungen anhand eines Korrekturschemas. Dieses gibt zum einen vor, für welche Teilbereiche wie viele Punkte maximal erzielt werden können (Teilbereiche: Formelles [in Themen gegliedert], Materielles [in Themen gegliedert], Kosten und Dispositiv). Zum anderen legt es innerhalb der Teilbereiche stichwortartig fest, welche (Teil-)Antworten erwartet und mit wie vielen Punkten sie maximal bewertet werden (vgl. act. 4A Beilage 4). Gesamthaft konnten 80 Punkte (davon drei Bonuspunkte) erzielt werden, wobei gemäss der Notenskala bei 36 bis 40 Punkten die Note 4 und bei 41 bis 45 Punkten die Note 4,5 vergeben wird (act. 4A Beilage 3; Vernehmlassung S. 2). – Die beiden Experten haben die Prüfungen unabhängig voneinander korrigiert. Der Experte 2 hat ein separates Korrekturblatt verwendet; nach Abschluss der Korrekturen wurden die Bewertungen des Zweitexperten mit allfälligen Bemerkungen auf das gemeinsame Korrekturblatt übertragen. Die Note wurde anhand des (auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeten) Punktedurchschnitts beider Experten festgesetzt. Nach den Darlegungen der Anwaltsprüfungskommission wurde dabei auch geprüft, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einzelner Betrachtung der Bewertungen die gleiche Note erzielt hätte. Die Beschwerdeführerin hat eine Punktzahl von 39,75 (Experte 1) bzw. 38,5 (Experte 2) erzielt. Der Punktedurchschnitt beträgt 39,125 bzw. gerundet 39 Punkte. Sie hätte

(unter Berücksichtigung der Rundung) die Note 4,5 erhalten, wenn die Experten ihre Arbeit um 1,25 bzw. um 1,5 Punkte besser bewertet hätten (vgl. Beschwerde III/3.1 S. 7 und III/4. S. 20; Vernehmlassung S. 2; act. 4A Beilage 4 S. 11).

3.

Die Beschwerdeführerin erachtet die Prüfungsbewertung in verschiedener Hinsicht als rechtsfehlerhaft.

3.1 Die Beschwerdeführerin kritisiert unter anderem, sie habe für einige Ausführungen nicht die im Bewertungsraster dafür vorgesehenen Punkte erhalten (vgl. Rügen 1-3, hinten E. 3.2-3.4). Daher ist vorab klarzustellen, welche Bedeutung einem Bewertungsraster zukommt und inwieweit Expertinnen oder Experten davon abweichen dürfen. – Bewertungsraster dienen einem transparenten bzw. nachvollziehbaren Bewertungsvorgang. Das Expertenermessen wird insofern eingeschränkt, als ein verbindliches Bewertungsraster (mit Lösungsskizze) die Punkteverteilung je Teilantwort vorgibt. Ein solches Raster muss rechtsgleich auf alle Kandidatinnen und Kandidaten angewendet werden (vgl. BVR 2010 S. 49 E. 3.3.1; VGE 2018/159 vom 18.10.2018 E. 5.2.1). Dennoch verbleibt den Prüfungsexpertinnen und -experten auch bei schriftlichen Prüfungen mit einem Bewertungsraster regelmässig ein gewisser Beurteilungs- und Bewertungsspielraum. Ihnen kommt Ermessen zu bei der Frage, welche Teile der Musterlösung bzw. des Bewertungsrasters mit wie vielen Punkten zu bewerten sind und ob allenfalls für Antworten, die in der Musterlösung nicht enthalten sind, Zusatzpunkte zu vergeben sind (BVR 2016 S. 445 E. 3.2.1 mit Hinweis auf BGer 2P.252/2003 vom 3.11.2003 E. 9.2 f.; VGE 2016/181 vom 16.2.2017 E. 3.4 [bestätigt durch BGer 2D_14/2017 vom 8.6.2017]). Sodann liegt in ihrem Ermessen, wie falsche oder qualifiziert falsche Antworten zu bewerten sind. Es ist dabei auch erlaubt, im Bewertungsraster nicht (ausdrücklich) vorgesehene Abzüge vorzunehmen. Entscheidend ist, dass der verwendete Bewertungsmaassstab in gleicher Weise auf alle Kandidatinnen und Kandidaten angewendet wird (VGE 2018/159 vom 18.10.2018 E. 5.2.1 mit Hinweisen; Heselhaus/Seiberth, Darf «Dummheit»

bestraft werden? Zur juristischen Kontrolle von Bewertungen, in Ackermann/Bommer [Hrsg.], Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon, 2009, S. 173 ff., 190 f.). Dass in begründeten Fällen ein Abweichen von einem Raster möglich ist, scheint im Übrigen auch die Beschwerdeführerin anzuerkennen. Sie bringt selber vor, ein Bewertungsraster dürfe nicht zu streng («überspitzt formalistisch») angewendet werden und gesteht den Prüfungsexperten insofern einen Ermessensspielraum zu (vgl. Beschwerde III/2 S. 5 und Replik S. 7).

3.2 Die Beschwerdeführerin bemängelt zunächst die Bewertung ihrer Formulierung des Urteilsbetriffs (Rüge 1).

3.2.1 Sie kritisiert, der Experte 1 habe einen Abzug von 0,25 Punkten für ihre Formulierung des Urteilsbetriffs gemacht, obwohl ihre Lösung sämtliche im Bewertungsraster unterstrichenen Termini aufweise (Beschwerde III/3.2.1 S. 9 ff. und Replik S. 3 ff.). Die Anwaltsprüfungskommission erläutert, der Prüfungsexperte 1 habe für die volle Punktzahl eine dem Gesetzeswortlaut entsprechende Differenzierung im Betreff des Urteils erwartet. Die Beschwerdeführerin habe nicht die beiden verlangten Begriffe «Beschwerde- und Rekursentscheid» wiedergegeben, sondern nur «Entscheidung» geschrieben (vgl. Vernehmlassung S. 3 f.; Duplik S. 2).

3.2.2 Die Anwaltsprüfungskommission vermag den Abzug somit zu begründen, zumal die Beschwerdeführerin in den Erwägungen auch im Zusammenhang mit der Bundessteuer den Begriff «Rekursentscheid» statt «Beschwerdeentscheid» verwendet hat (vgl. act. 4A Beilage 2 S. 3). Auch steht die Bewertungspraxis nicht im Widerspruch zum Bewertungsraster: Gemäss der Musterlösung lautet der Betreff «Rekurs- und Beschwerdeentscheid»; die Musterlösung umfasst also beide Begriffe (vgl. act. 4A Beilage 4 S. 1). Wie die Anwaltsprüfungskommission zu Recht festhält, kann sodann aus dem Umstand, dass der Prüfungsexperte 2 zum Betreff eine (minim) höhere Punktzahl vergeben hat, noch nicht auf eine rechtsfehlerhafte Prüfungsbewertung geschlossen werden (vgl. Vernehmlassung S. 4). Dass sich die Beurteilungen der beiden korrigierenden Fachpersonen nicht in allen Teilen vollumfänglich decken, ist im Bewertungsverfahren angelegt (vgl. BVR 2016 S. 445 E. 3.4.1; VGE 2016/181 vom 16.2.2017 E. 3.4 [bestätigt durch BGer 2D_14/2017 vom 8.6.2017]; JTA 2018/6 vom

21.12.2018 E. 3.1 [noch nicht rechtskräftig]). Soweit die Korrekturen der beiden Experten an anderen Stellen voneinander abweichen, wird die Bewertung denn auch nicht beanstandet. Dennoch erscheint der gemachte Abzug insofern sehr streng, als die Beschwerdeführerin erkannt hat, dass zwei Anfechtungsobjekte vorliegen und dies aus ihrer Formulierung des Betreffs («Entscheide») hervorgeht.

3.2.3 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Korrektur lasse sich auch unter Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht rechtfertigen. Die Kandidatin/der Kandidat Nr. 191 habe für die Formulierung «Entscheide der Steuerrekurskommission» von beiden Experten die maximale Punktzahl erhalten (vgl. Beschwerde III/3.2.1 S. 11 und Replik S. 4). – Anhand der eingereichten anderen Prüfungen lässt sich nicht nachvollziehen, wie die Korrektur des Urteilsbetriffs im Detail erfolgte (vgl. Beschwerdebeilagen [BB] 7-10). Ob der Experte 1 die Prüfungsleistungen in diesem Punkt – wie behauptet – uneinheitlich korrigiert hat, lässt sich daher nicht klären. Die Anwaltsprüfungskommission äussert sich nicht zur Korrektur der Kandidatin/des Kandidaten Nr. 191. Sie bemerkt, mit der vorliegenden Prüfung werde die individuelle Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten beurteilt, weswegen der ins Feld geführte Vergleich nicht zielführend sei (Vernehmlassung S. 4). Es trifft zwar zu, dass jede Prüfung individuell beurteilt werden muss (vgl. auch hinten E. 4.4). Allerdings widerspräche es dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn das Bewertungsraster bei der Prüfungsarbeit der Beschwerdeführerin strenger angewendet worden wäre als bei den anderen Kandidatinnen und Kandidaten (vgl. vorne E. 3.1).

3.2.4 Nach dem Gesagten ist fraglich, ob sich der Abzug des Experten 1 halten lässt. Dies kann allerdings offenbleiben, weil hier nur die Vergabe von 0,25 Punkten des Experten 1 strittig ist. Dieser Abzug hat für sich allein keinen Einfluss auf die Notengebung (vgl. vorne E. 2.3). Mithin wäre der (behauptete) Bewertungsfehler folgenlos geblieben (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, N. 679). Weiterungen zur Rechtmässigkeit der Bewertung des Betreffs können unterbleiben.

3.3 Weiter kritisiert die Beschwerdeführerin die Bewertung ihrer Antwort zum Problem, dass die Beschwerde gemäss Prüfungssachverhalt nur von der Ehefrau unterschrieben wurde (Rüge 2).

3.3.1 Sie habe dafür keine Punkte erhalten, obwohl ihre Lösung im Wesentlichen mit den Vorgaben des Bewertungsrasters übereinstimme. Namentlich habe sie zwei von drei der geforderten Gesetzesartikel richtig benannt (Beschwerde III/3.2.2 S. 12 ff. und Replik S. 5 f.). – Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin zwei im Raster verlangte Gesetzesbestimmungen in ihrer Lösung erwähnt hat (vgl. act. 4A Beilagen 2 S. 6 und 4 S. 1). Die Anwaltsprüfungskommission bemerkt, die Prüfung sei relativ streng korrigiert worden, was sich nicht zuletzt aufgrund der gewählten Notenskala rechtfertige. Bei der Beurteilung seien nicht nur die im Raster aufgeführten Lösungshinweise berücksichtigt worden. Auch der verständliche Aufbau und die Nachvollziehbarkeit der Argumentation seien ins Gewicht gefallen (Vernehmlassung S. 2; vgl. auch Duplik S. 1). Die Beschwerdeführerin habe die eigentliche Problematik der Prozessbeteiligung des Ehemanns für beide Instanzen bzw. dessen Vertretung durch die Ehefrau bei gemeinsamer Veranlagung verkannt. Sie habe die fehlende Unterschrift des Ehemanns erst bei den Formerfordernissen abgehandelt. Richtigerweise hätte dies unter dem Gesichtspunkt «Parteien/Beschwerdelegitimation» erfolgen müssen. Die Beschwerdeführerin habe die im Bewertungsraster verlangten Normen nicht vollständig und am falschen Ort genannt. Daher sei richtigerweise ein Abzug vorgenommen worden. Eine Gesamtbetrachtung der Ausführungen rechtfertige keine Punkte. Vertretbar wären höchstens 0,25 Punkte (Vernehmlassung S. 5 f.).

3.3.2 Einer Kandidatin oder einem Kandidaten können nicht allein deswegen Punkte vergeben werden, weil sie bzw. er gewisse Ausführungen gemacht hat (z.B. bestimmte Gesetzesartikel erwähnt hat), die (an anderer Stelle) in der Musterlösung enthalten sind. Vielmehr steht den Prüfungsexpertinnen und -experten bei der (Nicht-)Vergabe der im Bewertungsraster vorgesehenen Punkte ein Ermessensspielraum zu, den sie pflichtgemäss ausüben haben. Entscheidend ist, dass die Punkte in sachlich begründeter und nachvollziehbarer Weise vergeben werden und der Bewertungsmassstab rechtsgleich angewendet wird (vgl. vorne E. 1.2 und 3.1). Vor

diesem Hintergrund erweist sich als zulässig, dass die Experten den Aufbau und die Argumentation bei der Vergabe der im Raster enthaltenen Punkte einbezogen haben. Sodann geht aus dem Bewertungsraster bzw. der Musterlösung hervor, dass die gesetzliche Vertretungsvermutung unter Nennung aller einschlägiger Normen zu erörtern gewesen wäre. Es liegt somit kein unbegründetes Abweichen vom Bewertungsraster vor. Die Korrektur folgte nach dem Gesagten sachlichen Überlegungen und ist nachvollziehbar.

3.3.3 Die Beschwerdeführerin beruft sich weiter darauf, die Kandidatin/der Kandidat Nr. 174 habe für eine vergleichbare Antwort im Unterschied zu ihr Punkte erhalten (vgl. Beschwerde 3.2.2 S. 13 und Replik S. 6). Sie hat dazu Kopien der Prüfung und des Bewertungsrasters eingereicht (vgl. BB 9 und 10). Die Anwaltsprüfungskommission führt aus, die Kandidatin/der Kandidat Nr. 174 habe zumindest ansatzweise die Vertretungsproblematik erkannt, weshalb zu Recht Teilpunkte zugesprochen worden seien (vgl. Vernehmlassung S. 6 f.). Die im Vergleich zur Beschwerdeführerin bessere Bewertung ist somit sachlich begründet und mit Blick auf die von den Experten gewählte Bewertungspraxis nachvollziehbar (vgl. E. 3.3.2 hiervor). Jedenfalls lässt die abweichende Korrektur nicht auf einen unterschiedlichen Bewertungsmassstab schliessen. Dass die Anwaltsprüfungskommission eingesteht, die Antwort sei «in der Tendenz zu wohlwollend» beurteilt worden (vgl. Vernehmlassung S. 7), hilft der Beschwerdeführerin nicht weiter. Es handelt sich hierbei viel eher um eine mögliche einseitige Begünstigung der Kandidatin/des Kandidaten Nr. 174. In solchen Fällen können die übrigen Prüfungsabsolventinnen und -absolventen nicht verlangen, es sei ihnen die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ebenfalls zu gewähren (VGE 2018/2 vom 2.5.2018 E. 6.3.2). Vielmehr kann sich die Beschwerdeführerin auf die rechtsungleiche Begünstigung einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten solange nicht berufen, als ihre eigene Prüfungsleistung unter Einhaltung des gebotenen Verfahrens fehlerfrei bewertet worden ist (vgl. für diese Überlegung auch VGE 2018/159 vom 18.10.2018 E. 5.3; zum Ganzen auch Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 667). Dies trifft hier nach dem vorstehend Erwogenen zu.

3.4 Sodann rügt die Beschwerdeführerin die Bewertung ihrer Prüfungsarbeit hinsichtlich der Befangenheit des Präsidenten der Steuerrekurskommission (Rüge 3): Sie bringt vor, ihr Fazit zum formellen Teil scheinbar übergegangen worden zu sein, was fälschlicherweise bei der Befangenheitsfrage einen Abzug von 0,5 Punkten zur Folge gehabt habe (Beschwerde III/3.2.3 S. 14 ff. und Replik S. 6 f.). – Die Beschwerdeführerin hat für das Fazit (Nichteintreten auf Ausstandsbegehren) 0,5 von 1 Punkt erhalten. Sie hat erst im Zwischenfazit sowie im Fazit zum formellen Teil geschrieben, auf das Ausstandsbegehren werde nicht eingetreten (vgl. act. 4A Beilagen 2 S. 6 f. und 4 S. 3). Die Anwaltsprüfungskommission erläutert, in der Lösung der Prüfungsarbeit fehle die (unmittelbar) an die Argumentation anknüpfende Schlussfolgerung. Der Abzug sei aufgrund der unvollendeten Subsumtion, des unsauberen Aufbaus und der Zerstückelung der Antwort erfolgt (vgl. Vernehmlassung S. 7 f.). Diese Argumentation ist nachvollziehbar, zumal die Experten nur einen teilweisen Punkteabzug vornahmen. Es ist wie gesehen zulässig, Aufbau und Argumentation bei der Vergabe der im Lösungsraster vorgesehenen Punkte zu berücksichtigen (vgl. vorne E. 3.1). Zudem steht die vorgenommene Korrektur nicht in Widerspruch zum Lösungsraster. Insgesamt ist die Bewertung in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

3.5 Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin, die Korrektur «zu Lit. b» des materiellen Teils der Prüfung (vgl. Rüge 4).

3.5.1 Die Beschwerdeführerin bemängelt, ihr sei für einen (offenkundigen) «Verschreiber» ein ganzer Punkt abgezogen worden, weil sie «abzuweisen» statt «gutzuheissen» geschrieben habe (Beschwerde III/3.2.4 17 und Replik S. 7 f.). Die Korrektur müsse hier als «überspitzt formalistisch» und willkürlich angesehen werden. – Aus den Rechtsschriften geht hervor, dass die Beschwerdeführerin der Sache nach nicht eine Verletzung des Verbots überspitzten Formalismus rügt, sondern vielmehr vorbringt, die beiden Experten hätten in pflichtwidriger Weise ihr Ermessen unterschritten (vgl. insb. Replik S. 7: «hierfür steht ihnen der so hoch gelobte Ermessensspielraum zu»; zur Ermessensunterschreitung BVR 2010 S. 1 E. 1.4; zum Begriff des überspitzten Formalismus statt vieler BVR 2015 S. 301 E. 3.1 mit Hinwei-

sen). Zu prüfen ist somit allein, ob die fehlenden bzw. tieferen Punkte sachlich begründet werden können (vgl. vorne E. 1.2).

3.5.2 Die Anwaltsprüfungskommission hält fest, die Anwaltsprüfung ziele darauf ab festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage seien, sich präzise, kohärent und unzweideutig auszudrücken. Die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin sei im Widerspruch zu ihren vorangehenden Ausführungen gestanden; konsequenterweise habe sie für die falsche Schlussfolgerung keine Punkte erhalten (vgl. Vernehmlassung S. 8; Duplik S. 2). Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und sachlich begründet. Zwar ist möglicherweise tatsächlich von einem Flüchtigkeitsfehler auszugehen. Unbestrittenermassen stimmen aber Argumentation und Schlussfolgerung nicht überein (vgl. act. 4A Beilage 2 S. 9). Dass die Prüfungsexperten beim Verfassen eines Urteils die Widerspruchsfreiheit hoch gewichtet und einen entsprechenden Abzug vorgenommen haben, liegt in ihrem Ermessen und ist nicht zu beanstanden. Da der Bewertung sachliche Überlegungen zugrunde liegen, kann auch von einer willkürlichen Korrektur keine Rede sein.

3.6 Schliesslich kritisiert die Beschwerdeführerin die Bewertung des Dispositivs betreffend die Verlegung der Parteikosten (Rüge 5).

3.6.1 Sie habe für die Formulierung «Es werden keine Parteikosten gesprochen» zu Unrecht einen Abzug von 0,25 Punkten hinnehmen müssen, weil der (aus ihrer Sicht überflüssige) Zusatz «für beide Instanzen» gefehlt habe. Die Anforderungen an die Lösung seien auch in diesem Punkt überspitzt formalistisch (gemeint: Ermessensunterschreitung, vgl. vorne E. 3.5.1) bzw. willkürlich (vgl. Beschwerde III/2 S. 5 und III/3.2.5 S. 18 f. und Replik S. 8 f.). Die Experten begründen den Abzug damit, dass im Urteil sowohl die verwaltungsgerichtlichen als auch die vorinstanzlichen Kosten haben verlegt werden müssen. Die Differenzierung sei nicht nur in den Urteilerwägungen, sondern auch im Dispositiv verlangt worden. Die Korrektur sei bei allen Kandidatinnen und Kandidaten gleich gehandhabt worden (vgl. Vernehmlassung S. 9). Die Experten vermögen somit sachlich zu begründen, weshalb sie den Zusatz «für beide Instanzen» verlangt haben. Sie haben damit der Klarheit des Dispositivs mit einer differenzierten

Punktvergabe Rechnung getragen. Kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin für ihre Lösung nur 0,25 Punkte abgezogen worden sind.

3.6.2 Die Beschwerdeführerin verweist sodann darauf, dass sich in Urteilen des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern dieselben Formulierungen fänden wie in ihrer Lösung (vgl. Beschwerde III/3.2.5 S. 19 und Replik S. 3). – Ob die gemäss Raster verlangte Musterlösung von den Urteilen des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern abweicht, ist für die Prüfungsbewertung jedenfalls im vorliegenden Fall nicht erheblich. Wie gesehen folgt die Bewertung sachlichen Überlegungen (vgl. E. 3.6.1 hiervor). Die Beschwerdeführerin vermag daher aus (teilweise) anderen Formulierungen des Dispositivs in Verwaltungsurteilen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Im Übrigen ist bekannt, dass Musterlösungen bzw. Bewertungsraster durchaus (in einzelnen Punkten) detaillierter sein können als Gerichtsurteile. Das zeigt sich etwa auch bei Erwägungen zu unbestrittenen Eintretensvoraussetzungen (z.B. Legitimation, Frist und Form).

3.6.3 Die Beschwerdeführerin verweist schliesslich auf eine frühere Prüfung und das dazugehörige, im Internet zugängliche Bewertungsraster (BB 12; Raster einsehbar unter: <www.isr.unibe.ch>, Rubriken «Studium/Prüfungen/Archiv Anwaltsprüfungen»). In Anwendung des (früheren) Rasters wäre für die Formulierung des Dispositivs im Kostenpunkt kein Abzug gemacht worden. Allerdings vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun, inwiefern aus dem alten Raster etwas für die Korrektur ihrer Prüfung abgeleitet werden könnte. Für ihre Prüfung ist allein das neue Raster massgebend; dieses wurde bei allen Kandidatinnen und Kandidaten verwendet. Die im neuen Raster vorgesehene differenzierte Punktevergabe ist – wie gesehen – sachlich begründet (vgl. vorne E. 3.6.1). Dass ein altes Raster eine Vertrauensgrundlage schaffen würde, macht die Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend. Alte Raster stehen der Überarbeitung offen und begründen keine verbindliche Beurteilungspraxis, an welche sich die Expertinnen und Experten bei künftigen Prüfungen halten müssten (vgl. auch Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 677). Daran ändert nichts, dass die alten Prüfungen und Raster bekanntermassen als Hilfsmittel für die Prüfungsvorbereitung verwendet werden und dafür teilweise – wie hier –

sogar im Internet zur Verfügung gestellt werden (vgl. Beschwerde III/3.2.5 S. 19).

3.6.4 Nach dem Gesagten ist die Bewertung des Dispositivs betreffend die Kostenregelung nicht zu beanstanden. Im Übrigen hätte die Anhebung der Gesamtpunktzahl um 0,25 Punkte auf die Notengebung keinen Einfluss (vgl. vorne E. 2.3).

3.7 Zusammengefasst erweist sich die Prüfungskorrektur jedenfalls im Ergebnis nicht als rechtsfehlerhaft. Die beiden Experten haben die Prüfung der Kandidatin nach sachlichen Gesichtspunkten und in nachvollziehbarer Weise bewertet. Sie haben dabei von ihrem Ermessen pflichtgemäss Gebrauch gemacht. Ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Examenleistung der Beschwerdeführerin vermöchte an dieser Beurteilung nichts zu ändern (vgl. Beschwerde III/4 S. 21). Selbst wenn eine andere Fachperson die Examenleistung anhand des vorgegebenen Lösungsrahmens in einzelnen Teilen anders beurteilen würde als die beiden Experten – was durchaus möglich ist –, wäre die strittige Prüfungsbewertung im Rahmen der Rechtskontrolle nicht zu beanstanden. Der Beweisantrag wird daher abgewiesen.

4.

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, die Note der schriftlichen Steuerrechtsprüfung sei aufgrund der Grenzfallpraxis der Anwaltsprüfungskommission anzuheben.

4.1 Die Gesetzgebung über die Anwaltsprüfung sieht keine Grenzfallregelung vor. Nach der Praxis der Anwaltsprüfungskommission kann eine Prüfungsnote heraufgesetzt werden, wenn die Prüfung durch Anhebung einer Note um maximal einen halben Punkt bestanden würde und die Anhebung sachlich vertretbar erscheint. «Sachlich vertretbar» heisst in diesem Kontext, dass sich die Notenanhhebung mit Blick auf die konkrete Prüfungsleistung, d.h. hinsichtlich der fachlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, begründen lässt (vgl. VGE 2018/2 vom 2.5.2018 E. 7.2, 2017/157 vom 6.2.2018 E. 5.2). Ein Anspruch auf Anhebung der Note

besteht nicht. Vielmehr kann daraus nur abgeleitet werden, dass knappe Prüfungsergebnisse nochmals überprüft werden; es liegt im Ermessen der zuständigen Expertinnen und Experten, ob eine Anhebung der Note in Betracht fällt und sie der Prüfungskommission entsprechend Antrag stellen. Sachgerecht und vertretbar ist es, wenn Prüfungsarbeiten, bei denen mehrere Punkte fehlen, nur dahingehend überprüft werden, ob die vergebenen Punkte richtig zusammengezählt und alle relevanten Ausführungen bewertet wurden (BVR 2016 S. 97 E. 5.4; VGE 2017/211 vom 23.3.2018 E. 5.4). Letztlich ist die Grenzfallpraxis ein Instrument, um die Qualität der Bewertung sicherzustellen bzw. nachzuprüfen (VGE 2017/211 vom 23.3.2018 E. 5.4; Benjamin Schindler, Bemerkungen zum Leitentscheid BVR 2016 S. 97, in BVR 2016 S. 102 ff.).

4.2 Die Anwaltsprüfungskommission legt dar, die Liste mit den Misserfolgen sei den Expertinnen und Experten im Vorfeld der Notenkonferenz zugestellt worden. Die zuständigen Expertinnen und Experten haben in Kenntnis des Umstands, dass gemäss ihren Notenvorschlägen die Beschwerdeführerin den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung nicht bestehen wird, darauf verzichtet, der Prüfungskommission Antrag auf Anhebung der Note zu stellen. Bei der Korrektur seien weder Additions- noch offensichtliche Korrekturfehler zu erkennen gewesen (Vernehmlassung S. 11).

4.3 Wie die Anwaltsprüfungskommission richtig festhält, wurde (im Beschwerdeverfahren) überprüft, ob eine Anhebung der Note auf 4,5 in der Steuerrechtsprüfung angezeigt gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin hat einlässlich dargetan, wo aus ihrer Sicht entsprechend der Rasterlösung eine Anhebung der Punktzahl möglich wäre. Eine Notenanhebung durfte – jedenfalls im Ergebnis – abgelehnt werden. Die verschiedenen Einwände (namentlich Abweichen der Korrektur vom Raster, unterschiedliche Bewertung im Vergleich mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten) wurden in detaillierter Weise berücksichtigt, womit sich die Überprüfung der Leistung nicht darauf beschränkte, ob die Punkte richtig addiert wurden (vgl. Vernehmlassung S. 11; vorne E. 3). Es ist unter diesen Umständen nicht davon auszugehen, dass eine nochmalige, eingehende Überprüfung der Prüfungsleistung zu einer anderen Bewertung führen würde. Unüberbrückbare «Wertungsdifferenzen» zwischen den Experten, die nach Ansicht der

Beschwerdeführerin eine nochmalige Überprüfung rechtfertigen könnten (vgl. Beschwerde III/5 S. 23), macht sie selber nicht geltend. Damit wurde der Härte- bzw. Grenzfallpraxis ausreichend Rechnung getragen und die Bewertung der Beschwerdeführerin in der gebotenen Weise überprüft. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe (weitere Prüfungswiederholung ausgeschlossen, grosser zeitlicher Aufwand und finanzielle Lohneinbussen, Ausübung ihres «Wunschberufs» weitgehend ausgeschlossen usw.; Beschwerde III/2 S. 6 und III/5 S. 22 sowie Replik S. 11) sind nicht geeignet, in diesem Zusammenhang einen Rechtsfehler zu begründen. Wohl mögen derartige Umstände subjektiv als «Härte» empfunden werden. Bei der hier gebotenen objektiven Betrachtungsweise können sie indes nicht massgebend sein, sind sie doch einerseits nicht auf die Prüfungsleistung bzw. fachliche Eignung bezogen (vgl. E. 4.4 hiernach), andererseits regelmässig mit einem knappen Misserfolg bei der Prüfung verbunden (VGE 2017/211 vom 23.3.2018 E. 5.5; Benjamin Schindler, a.a.O., S. 103 f.). Würden Noten einzig aufgrund eines knappen Resultats angehoben, müsste dies aus Gleichbehandlungsgründen bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nur knapp nicht bestanden haben, gleich gehandhabt werden. Dies würde jedoch lediglich eine Verschiebung des Prüfungsmassstabs bewirken und zu neuen knapp ungenügenden Prüfungsergebnissen führen (BVR 2016 S. 97 E. 5.3; VGE 2017/211 vom 23.3.2018 E. 5.3).

4.4 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verleiht die Härte- bzw. Grenzfallpraxis den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Gesagten auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nur (aber immerhin) den Anspruch, dass ihre Bewertung nochmals daraufhin überprüft wird, ob eine Anhebung der Note sachlich vertretbar erscheint. Das bedeutet, dass jede Prüfungsleistung *einzel*n nochmals in der gebotenen Weise angeschaut werden muss (vgl. vorne E. 4.1). Dies gebietet auch der Zweck der Anwaltsprüfung, die fachliche Eignung der jeweiligen zu prüfenden Personen für den Anwaltsberuf zu beurteilen. Massgebend dafür ist, ob die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat die entsprechende Eignung besitzt (VGE 2018/159 vom 18.10.2018 E. 5.2.1 mit Hinweis auf BGE 121 I 225 E. 2c sowie VGE 2016/181 vom 16.2.2017 E. 5.3). Mehr lässt sich aus dem Rechtsgleichheitsgebot für die Härtefallpraxis

nicht ableiten. Ob in Anwendung der Härtefallpraxis eine Notenhebung zu erfolgen hat, ist in gleicher Weise zu beurteilen wie die Frage, ob die Prüfungsbewertung rechtmässig erfolgt ist. Dafür vermag die Beschwerdeführerin nichts aus (im Rahmen der Härtefallpraxis erneut vorgenommenen) Bewertungen früherer Prüfungen zu ihren Gunsten abzuleiten (vgl. auch vorne E. 3.6.3). Unerheblich ist daher, in welchen Fällen die Anwaltsprüfungskommission in der Vergangenheit in Anwendung der Grenzfallpraxis eine Notenhebung vornahm und in welchen nicht. Damit ist nicht notwendig, den beantragten Bericht zur Handhabung der Grenz- bzw. Härtefallpraxis im konkreten Fall und in der Vergangenheit einzuholen (vgl. dazu auch bereits VGE 2017/211 vom 23.3.2018 E. 5.6). Der entsprechende Beweisantrag wird daher abgewiesen (vgl. Beschwerde III/5 S. 23 f. und Replik S. 10).

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die unterliegende Beschwerdeführerin verfahrenskostenpflichtig und nicht parteikostenberechtigt (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Sie hat allerdings für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

5.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen

oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

5.2 Die Prozessarmut ist durch die eingereichten Gesuchsbeilagen erstellt (vgl. act. 2A). Hinsichtlich der Prozessaussichten ist von Bedeutung, dass das Notenblatt der Beschwerdeführerin bloss eine ungenügende Note aufweist und der Gesamtdurchschnitt von 3,83 nur knapp ungenügend ist (vgl. vorne Bst. A). Sie benötigt somit lediglich einen halben Notenpunkt für einen genügenden Gesamtnotendurchschnitt. In der Steuerrechtsprüfung fehlten ihr sodann nur wenige Punkte für eine höhere Note (vgl. für die umgekehrte Überlegung VGE 2015/50 vom 26.11.2015 E. 7.2, 2016/180 vom 24.1.2017 E. 6.2 [bestätigt durch BGer 2C_235/2017 vom 19.9.2017]). Die Beschwerdeführerin erhielt gemäss eigenen Angaben bei der Prüfungsein-sicht das Bewertungsraster ausgehändigt. Sodann fand eine Besprechung der Prüfung statt, an welcher der Experte 1 und dessen Assistent teilnahmen. An dieser Besprechung wurde der Beschwerdeführerin die Notenskala erläutert. Ebenfalls wurden Fragen zur Korrektur beantwortet. Mithin verfügte die Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung über wesentliche Informationen zur Prüfungsbewertung. Sie schildert allerdings das Gespräch so, dass ihr einige Fragen zur Prüfungsbewertung nicht schlüssig beantwortet werden konnten (namentlich Rüge 2; vgl. Beschwerde III/3.2.2 S. 13). Expertenseitig wurde das Gespräch nicht aktenkundig gemacht. Die mit der Beschwerde verfolgten Rechtsstandpunkte können unter diesen Umständen nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden, zumal das Verwaltungsgericht die Rüge 1 nicht abschliessend beurteilt hat (vgl. vorne E. 3.2). Es wäre nicht zulässig, das Gesuch mit Hinweis auf die im Verfahren neu gewonnenen Erkenntnisse (Begründung der Prüfungsbewertung in der Vernehmlassung) wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. für einen vergleichbaren Fall VGE 2015/50 vom 26.11.2015 E. 7.2; allgemein auch Daniel Wuffli, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Bern 2015, N. 368 und 371 S. 154 f.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 13). Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbe-

halt der Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin vorläufig vom Kanton Bern zu bezahlen (vgl. Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO).

5.3 Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen eine Partei (vorläufig) von den Verfahrenskosten zu befreien ist (vorne E. 5.1), kann ihr überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Der kantonalrechtliche Anspruch geht insoweit nicht über das in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Gewährleistete hinaus (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2014 S. 437 E. 7.1 mit weiteren Hinweisen). Die amtliche Beiordnung einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters muss mit Blick auf eine effektive Rechtswahrung im konkreten Verfahren notwendig, d.h. sachlich geboten sein. Dies wird bejaht, wenn das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen droht oder wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich allein gestellt nicht gewachsen ist (BVR 2010 S. 283 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 130 I 180 E. 2.2 und 128 I 225 E. 2.5.2; vgl. auch BVR 2012 S. 424 E. 5.5.1; Daniel Wuffli, a.a.O., N. 414 f. S. 173 f.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 19).

5.4 Die Beschwerdeführerin hat die Anwaltsprüfung endgültig nicht bestanden und ist insoweit in ihren persönlichen Interessen betroffen; ein besonders schwerwiegender Eingriff in ihre Rechtsstellung ist jedoch zu verneinen, zumal sie über einen universitären Abschluss in Rechtswissenschaften verfügt. Zu wesentlichen Aspekten des vorliegenden Falles ist publizierte Praxis des Verwaltungsgerichts greifbar (gerichtliche Überprüfung von schriftlichen Leistungsbewertungen; Härte- bzw. Grenzfallpraxis der Anwaltsprüfungskommission). Die Beschwerdeführerin lässt zudem mit Beschwerde grösstenteils darlegen, für welche ihrer Ausführungen sie zusätzliche Punkte hätte erhalten sollen. Worin besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht liegen, denen sie auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre, legt sie nicht dar (Gesuch III/4 S. 6). Der Umstand allein, dass es ihr durch die persönliche Betroffenheit allenfalls an der notwendigen Objektivität fehlen könnte, um den Prozess selber zu führen, lässt eine anwaltliche Vertretung nicht als geboten erscheinen. Weshalb die

Beschwerdeführerin, Inhaberin des Titels «Master of Law», nicht in der Lage hätte sein sollen, die von ihr beanstandeten Punkte nachvollziehbar darzustellen und ihre Sicht der Dinge auf der Grundlage der publizierten Praxis darzulegen, ist nicht ersichtlich (vgl. für einen ähnlichen Fall VGE 2015/50 vom 26.11.2015 E. 7.4 mit weiteren Hinweisen). Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung und Beiordnung des beigezogenen Rechtsanwalts ist deshalb abzuweisen (vgl. aber E. 5.5 f. hiernach).

5.5 Nach der verwaltungsgerichtlichen Praxis ist es grundsätzlich zulässig, erst zusammen mit dem Sachentscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden. Das Risiko, für anwaltlichen Aufwand im Zusammenhang mit den bereits erstellten Rechtsschriften eventuell nicht entschädigt zu werden, tragen Partei und Anwältin bzw. Anwalt. Anders verhält es sich aber, wenn die Anwältin oder der Anwalt nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. In diesen Fällen ist es gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV im Hinblick auf das in Art. 29 Abs. 1 BV enthaltene Fairnessgebot grundsätzlich unabdingbar, dass die Behörden über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung umgehend entscheiden, damit die Partei und ihre Rechtsvertreterin bzw. ihr Rechtsvertreter sich über das finanzielle Verfahrensrisiko Klarheit verschaffen können (BVR 2016 S. 369 E. 4.3.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. etwa auch BGer 9C_423/2017 vom 10.7.2017 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter anwaltlicher Verbeiständung vorab zu entscheiden, besteht demnach dann, wenn Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller weitere Schritte unternehmen müssen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind (BVR 2016 S. 369 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Ein Entscheid zusammen mit dem Sachentscheid erscheint dann unbedenklich, wenn das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und sich das Verfahren auf den (einfachen) Schriftenwechsel beschränkt und keine weiteren Prozessvorkehren bedingt (BGer 8C_996/2012 vom 28.3.2013 E. 3.2 mit Hinweis auf BGer 5P.16/2002 vom 1.3.2002 E. 3; VGE 2017/60 vom 30.10.2017 E. 5.4.2). – Wird entgegen dieser Grundsätze das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht vorab beurteilt, ist der Anwältin oder dem Anwalt losgelöst von der Voraussetzung der Notwendigkeit der Rechtsvertretung im Sinn von Art. 111 Abs. 2 VRPG gestützt auf Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3

BV eine Entschädigung in Form der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zuzusprechen. Es werden damit jene anwaltlichen Aufwendungen ersetzt, die durch die behördlich angeordneten Verfahrenshandlungen entstanden sind; erst ab diesem Zeitpunkt ist die unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen (vgl. BVR 2016 S. 396 E. 5.3 f.).

5.6 Die Anwaltsprüfungskommission hat die Prüfungsbewertung erst in der Vernehmlassung begründen können. Der Instruktionsrichter hat daher einen zweiten Schriftenwechsel als angezeigt erachtet und einen solchen angeordnet (vgl. vorne Bst. B; act. 6). Damit ist für die Beschwerdeführerin bzw. für ihren Anwalt weiterer Aufwand entstanden, den sie in Unkenntnis des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege leisten musste. Ob im Rahmen der Instruktion ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wird (vgl. Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 3 VRPG), liegt grundsätzlich im Ermessen der instruierenden Behörde. Dies ist etwa nützlich, wenn Unklarheiten bestehen oder Verfahrensbeteiligte sich zu wichtigen Vorbringen noch nicht geäußert haben (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 69 N. 11). – Im vorliegenden Verfahren ist der angeordnete zweite Schriftenwechsel mit weiterem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden gewesen: Der Anwalt der Beschwerdeführerin musste sich mit der eingehenden Vernehmlassung (erstmalige schriftliche Begründung der Korrektur) der Anwaltsprüfungskommission auseinandersetzen und eine weitere Rechtschrift verfassen. Der zweite Schriftenwechsel ist hier aufwandmässig daher mit einer (nicht untergeordneten) Beweismassnahme vergleichbar. Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für den damit verbundenen Aufwand eine Entschädigung zuzusprechen, weil über das Gesuch erst jetzt entschieden wird.

5.7 Aus der Kostennote geht hervor, dass der durch die Anordnung des zweiten Schriftenwechsels entstandene Aufwand (einschliesslich Kostennote, ohne Abschlussarbeiten) 9,83 Stunden beträgt. Der geltend gemachte Aufwand umfasst hauptsächlich die Ausarbeitung der Replik (vgl. act. 13). Er ist als in der Sache geboten zu beurteilen. Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend der Kostennote auf Fr. 2'457.50, zuzüglich Fr. 30.70 Auslagen und Fr. 191.60 MWSt (7,7 % von

Fr. 2'488.20), insgesamt Fr. 2'679.80, festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 KAG).

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 9,83 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 1'966.-- (9,83 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 30.70 Auslagen und Fr. 153.75 MWSt (7,7 % von Fr. 1'996.70), insgesamt Fr. 2'150.45, festzusetzen.

Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

6.

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entschiede über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung, es sei denn, es liegen organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer Prüfung im Streit (BGE 138 II 42 E. 1.2; BGer 2C_235/2017 vom 19.9.2017 E. 1.1.1). Im vorliegenden Verfahren ist einzig die Leistungsbewertung im Fach Steuerrecht des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung strittig. Es kann daher die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ergriffen werden (Art. 113 BGG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird, soweit die Verfahrenskosten betreffend, gutgeheissen. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin.
3. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird der Beschwerdeführerin ab Anordnung des zweiten Schriftenwechsels Rechtsanwalt ..., Bern, als amtlicher Anwalt beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird dafür auf Fr. 2'679.80 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwalt ... aus der Gerichtskasse eine auf 2'150.45 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin.
4. Im Übrigen wird das Gesuch um Beiordnung von Rechtsanwalt ... als amtlicher Anwalt abgewiesen und es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.